

Handyverbot am Steuer

Gemäß § 23 Abs. 1a StVO ist dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefonos untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefonos aufnimmt oder hält, es sei denn, das Fahrzeug steht und der Motor ist ausgeschaltet. Zuwiderhandlungen werden bei Führern von Kraftfahrzeugen mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 40,- und einem Punkt geahndet; für die Handybenutzung auf dem Fahrrad werden EUR 25,- fällig.

Auch in anderen Staaten werden Autofahrer für die Handybenutzung am Steuer zur Kasse gebeten. In Polen etwa mit einem Bußgeld ab EUR 25,- (100 ZL), in Tschechien mit EUR 34,- (1000 Kc) und in Dänemark mit EUR 67,- (500 dkr). In Norwegen werden sogar EUR 120,- (1000 NKR) fällig, in den Niederlanden EUR 140,- und in Griechenland bis zu EUR 150,-. Zu Recht?

Eine für das Jahr 1996 durchgeführte Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenverkehr (BASt) hat ergeben, dass 20 Verkehrstote, 100 Schwer- und 450 Leichtverletzte dem Telefonieren am Steuer mitursächlich zuzurechnen waren.

Gleichwohl ergibt sich aus dem Jahresbericht 2005 des Kraftfahrt-Bundesamtes, dass im Jahr 2004 noch rund 111.300 Verstöße gegen das Handy-Verbot gemeldet wurden, während im Jahr 2005 bereits rund 289.800 Autofahrer durch Telefonieren am Steuer auffielen - mehr als eine Verdoppelung. Überraschend dürfte jedoch sein, dass junge Fahrer nur leicht überproportional an Handy-Verstößen beteiligt sind. Der überwiegende Anteil der Verstöße hingegen geht mit 65,7 Prozent (190 000) zu Lasten der 26-45jährigen Verkehrsteilnehmer. Weiterhin waren es im Jahre 2005 immerhin noch 2.800 Verkehrsteilnehmer, die mindestens 65 Jahre alt waren und ein Mobiltelefon am Steuer benutzten.

Dementsprechend hat sich auch die Rechtsprechung hinlänglich mit der Problematik befasst, wann die Benutzung eines Mobiltelefons durch einen Fahrzeugführer vorliegt. Mit Beschluss vom 12.07.2006 (Az. 2 Ss OWi 402/06) hat das OLG Hamm entschieden, dass auch das bloße Ablesen einer Telefonnummer eine verbotene Benutzung des Handys darstellt. Der Führer einer Sattelzugmaschine hatte während der Fahrt sein privates Mobiltelefon in die Hand genommen und eine gespeicherte Telefonnummer ablesen wollen, um diese anschließend aus dem Fahrzeug über ein dienstliches Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung anzurufen. In der Urteilsbegründung verwies das Gericht darauf, dass einem Fahrzeugführer nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt sei, wenn er hierfür das Mobiltelefon aufnimmt oder hält. Hierbei umfasse der Begriff des Benutzens nicht nur das Telefonieren selbst, sondern sämtliche Bedienfunktionen des Mobiltelefons. Folglich sei es dem Fahrer auch nicht erlaubt, eine gespeicherte Notiz, und nicht einmal die Uhrzeit vom Display des in die Hand genommenen Handys abzulesen.

Nach Auffassung des Thüringer Oberlandesgerichts (Az. 1 Ss 82/06) gilt das Verbot auch, wenn das Mobiltelefon lediglich für ein Diktat benutzt wird. Ein Autofahrer wurde dabei beobachtet, wie er in sein Mobiltelefon sprach. Obwohl das Handy wegen fehlender SIM-Karte nicht als Telefon einsetzbar war und der Mann angab, es lediglich als Diktiergerät benutzt zu haben, wurde ihm ein Bußgeld von EUR 40,- sowie ein Punkt auferlegt. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die StVO die Benutzung von Mobiltelefonen generell verbiete und der Einsatz des Handys zum Diktieren in noch stärkerem Maße ablenken könne als ein Telefonat.

Demgegenüber urteilte das Oberlandesgericht Köln (Az. 83 Ss-Owi 19/05), dass ein Autofahrer ein Handy beim Fahren grundsätzlich in die Hand nehmen dürfe, solange er dabei nicht telefoniert. In dem verhandelten Fall war ein Autofahrer bestraft worden, weil er mit dem Handy in der Hand gesehen worden war. Allerdings gab er an, das Handy lediglich an einen anderen Ort gelegt zu haben, weil es in einem Ablagefach geklappt hatte. In der ersten Instanz wurde die Geldbuße zunächst bestätigt, da jegliches Benutzen eines Handys ordnungswidrig sei. Das Oberlandesgericht folgte dieser Auffassung jedoch nicht und stellte klar, dass eine Benutzung nur bei tatsächlichem Gebrauch von Handyfunktionen wie dem Telefonieren oder SMS-Versand vorliege.

Zusammenfassend ist somit bei der Handybenutzung im Auto folgendes zu beachten:

Die Benutzung eines Mobiltelefons ist nach dem Wortlaut der StVO unbedenklich, wenn der Kraftfahrzeugführer dazu den Telefonhörer nicht aufnehmen muss. Das Anwählen und die Gesprächsannahme sind daher nur dann zulässig, wenn das Gerät so installiert ist, dass es im Einfingerbetrieb - also ohne es mit der Hand aufzunehmen oder zu halten - bedient werden kann. Dies macht natürlich nur Sinn, wenn das Telefon über eine integrierte Freisprecheinrichtung verfügt oder eine externe Freisprecheinrichtung bzw. ein einseitiges Headset, durch das das Hörvermögen nicht beeinträchtigt wird, angeschlossen ist. In allen anderen Fällen muss das Fahrzeug bei der Handybenutzung stehen, und der Motor muss ausgeschaltet sein. Unter Benutzung ist hierbei jegliche Nutzung der Funktionen eines Mobiltelefons zu verstehen. Nach Sinn und Zweck des § 23 Abs. 1a StVO wird man von einer Benutzung aber auch ausgehen müssen, wenn durch den Fahrer ein auf der Mittelkonsole oder auf dem Beifahrersitz liegendes Mobiltelefon bedient wird. Gleiches gilt, wenn der Fahrer beide Hände frei hat, weil er ein Handy beim Telefonieren zwischen Kopf und Schulter hält. Schließlich hat er das Telefon aufnehmen müssen, um es so platzieren zu können.

Ein Fahrzeugführer, der während eines Telefongesprächs versehentlich eine Geschwindigkeitsübertretung oder einen Rotlichtverstoß begeht, kann sich nicht zu seiner Entlastung auf ein Augenblicksversagen berufen. Er hat vielmehr durch erhöhte Sorgfalt sicherzustellen, dass es zu keiner verkehrsrelevanten Beeinträchtigung kommt. Kommt es zum Unfall, werten Versicherer die Beschäftigung mit dem Handy während der Fahrt insbesondere dann als grobe Fahrlässigkeit, wenn weitere risikohörende Umstände wie hohe Geschwindigkeit, ein Fahrspurwechsel, eine kurvenreiche Strecke oder eine nasse Fahrbahn mit schlechten Sichtverhältnissen hinzukommen. Dies hat zur Folge, dass trotz Bestehens einer Kaskoversicherung Schäden am eigenen Kfz nicht ersetzt werden. Wenn der Fahrer auch durch das Telefonieren mit einer Freisprecheinrichtung vom eigentlichen Geschehen im Straßenverkehr abgelenkt wird, könnte dies in schwierigen Situationen ebenfalls als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden.